Satzung Kunterbunte Familien e.V.

§1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kunterbunte Familien e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Wolfgang. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung behinderter Menschen, sowie deren Eltern und Angehörige.

Aufgaben des Vereins sind unter anderem:

- Hilfe von Eltern für Eltern von Familien für Familien durch persönliche Gespräche.
- Anlaufstelle für interessierte Familien, insbesondere auch mit Neugeborenen.
- Hilfestellung für Eltern und Angehörige durch Erfahrungsaustausch.
- Durchführung von Veranstaltungen und Weitergabe von Informationen.
- Anbieten eines Webangebotes zur Informationsweitergabe, um Termine zu publizieren und als virtueller Treffpunkt für alle Interessierten.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale begünstigt werden.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit relativer Mehrheit

gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Restvorstand ermächtigt, sich selbst zu ergänzen. Eine Neuwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (4) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In diesem Rahmen obliegt ihm die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Für seine Arbeit gibt er sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und einen Kassenbericht.

§6 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Ausschließlich natürliche Personen können aktive Mitglieder des Vereins sein, wenn sie nicht fördernde oder Ehrenmitglieder sind.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um die Belange von Menschen mit Behinderung verdient gemacht haben.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben oder zu eine Ablehnung zu begründen.
- (4) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls beim Tod eine Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie durch Ausschluss.
 - Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder sich Vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen. Gründe können angegeben werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Mit der Beschlussfassung wird der Ausschluss eines Mitgliedes sofort wirksam.
- (6) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- (7) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe in der Mitgliedsversammlung festgesetzt wird.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des

Vorstands.

- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Vorstandschaft. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Wahl und Abberufung des Kassenwarts und des Schriftführers. Kassenwart und Schriftführer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird beim Vorsitzendem, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliedsversammlung ist jedes aktive volljähriges Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§9 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über das Kassengeschäft Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des

- stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Unterlagen der Jahresrechnung sind dem Kassenprüfer spätestens 1 Woche vor der Jahresversammlung vorzulegen.
- (4) Der Kassenwart wird auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Kassenprüfer wird durch den Vorstand spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt und mit der Einladung von Mitgliedern mitgeteilt.

§9 Sonstiges

Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten die über das übliche Maß des Vereinsgeschehens hinausgehen können entlohnt werden. Die Höhe und Notwendigkeit der Entlohnung legt die Vorstandschaft fest.

Fahrtkosten die im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen nachweislich entstehen und von der Vorstandschaft für richtig befunden werden, werden analog der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale für Dienstreisen erstattet.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Barmherzigen Brüder Algasing und die Lebensgemeinschaft Höhenberg e.V., die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Taufkirchen, den 13.03.2015